

18. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-  
und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze**

das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-  
und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel 1**  
**Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“.

b) Nach der Angabe zu § 18 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger

§ 18b Gefährderansprache; Gefährderanschreiben“.

c) Die Angabe zu § 19a wird aufgehoben.

d) Nach der Angabe zu § 24b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und –aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten“.

e) Nach der Angabe zu § 24c wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung“.

f) Die Angabe zu § 25a wird wie folgt gefasst:

„§ 25a Telekommunikationsüberwachung“.

g) Nach der Angabe zu § 25a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten“.

h) Nach der Angabe zu § 29b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 29c Meldeauflage“.

i) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Umsetzung von Fahrzeugen“.

j) Nach der Angabe zu § 41 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 41a Operativer Opferschutz“

§ 41b Sicherheitsgespräch“.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Polizeipräsidenten in“ durch die Wörter „der Polizei“ und wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „der Polizeipräsident“ durch die Wörter „die Polizei“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a**

#### **Legitimations- und Kennzeichnungspflicht**

(1) Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) <sup>1</sup> Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin in Dienstkleidung tragen bei Amtshandlungen nach ihrer Wahl ein Schild mit dem Familiennamen oder ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. <sup>2</sup> Dienstkräfte, die in Einsatzeinheiten tätig sind, tragen anstatt des Namens- oder Dienstnummernschildes eine taktische Kennzeichnung, die bestehend aus Buchstaben und Ziffernfolge geeignet ist, eine nachträgliche Identifizierung zu ermöglichen. <sup>3</sup> Die Kennzeichnungspflicht nach Satz 1 und 2 besteht nicht, wenn eine nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkräfte auf anderem Wege gewährleistet oder diese im Hinblick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup> Bei der Vergabe der Dienstnummern und der taktischen Kennzeichnungen werden diesen jeweils die personenbezogenen Daten der Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst fest zugeordnet und gespeichert. <sup>2</sup> Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierung der Dienstkräfte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

(4) <sup>1</sup> Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach Beendigung der Nutzung der Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern ihre Speicherung nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist. <sup>2</sup> § 44 Absatz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet Anwendung.

(5) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt Näheres hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht durch Ausführungsvorschriften.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Polizeipräsidenten in“ durch die Wörter „der Polizei“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Polizeipräsident in“ durch die Wörter „die Polizei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Polizeipräsidenten in“ durch die Wörter „der Polizei“ und wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, und für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

6. § 17 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Straftaten nach den §§ 176, 180a, 181a Abs. 1, 182 Abs. 1 und 2, 224 und 233 des Strafgesetzbuches,“

7. In § 18 wird das Wort „bis“ durch den Wortlaut „ , 54,“ ersetzt.

8. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

#### **„§ 18a**

#### **Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger**

(1) <sup>1</sup> Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. <sup>2</sup> Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet

werden.<sup>3</sup> Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen.<sup>4</sup> Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren.<sup>5</sup> Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.<sup>6</sup> Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2)<sup>1</sup> Soweit durch eine Maßnahme nach diesem Abschnitt eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen.<sup>2</sup> Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.<sup>3</sup> Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

## **§ 18b**

### **Gefährderansprache; Gefährderschreiben**

<sup>1</sup> Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden Gefahr über die Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen sie ihr gegenüber zur Abwehr der Gefahr bei ungehindertem Geschehensablauf voraussichtlich ergreifen würden.<sup>2</sup> Zu diesem Zweck können die Ordnungsbehörden und die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben).<sup>3</sup> Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll die Gefährderansprache außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen.<sup>4</sup> Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache für die Dauer der Maßnahme angehalten und ihre Identität festgestellt werden.“

9. § 19a wird aufgehoben.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben oder

b) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,“

b) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup> Die Polizei veröffentlicht umschreibende Bezeichnungen der jeweiligen Orte im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a. <sup>2</sup> Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 34 Absatz 2 Nummer 2 getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnungen der Orte im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und die Gründe für die Bestimmung dieser Orte.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup> Die betroffene Person kann für die Dauer der Aushändigung des Berechtigungsscheins angehalten werden.“

12. In § 24b Absatz 1 werden die Wörter „Abwehr und zum Erkennen“ durch die Wörter „vorbeugenden Bekämpfung“ ersetzt.

13. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

#### **„§ 24c**

#### **Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten**

(1) <sup>1</sup> Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen

1. von einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten körpernah getragenen oder
2. in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzten

technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.<sup>2</sup> Die Datenverarbeitung nach Satz 1 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahme.<sup>3</sup> Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen.

(2) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch mit den dort genannten technischen Mitteln ausgestattete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte soll erfolgen, wenn diese unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwenden oder wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt.

(3)<sup>1</sup> Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 getragenen technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen.<sup>2</sup> Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.<sup>3</sup> Für den Fall der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.

(4)<sup>1</sup> Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren.<sup>2</sup> Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können.<sup>3</sup> Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten,
2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen oder
3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten.

<sup>4</sup>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren.<sup>5</sup>Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist

frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.

(5) <sup>1</sup> Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. <sup>2</sup> § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Absatz 1 und Absatz 3 bis 5 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend.

(7) <sup>1</sup> Diese Regelung tritt mit Ablauf des [einsetzen: Datum desjenigen Tages und Monats des dritten auf die Verkündung des Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze folgenden Kalenderjahres] außer Kraft. <sup>2</sup> Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert. <sup>3</sup> Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.“

14. Der bisherige § 24c wird § 24d.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Behördenleitung beziehungsweise ihre“ durch die Wörter „Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann ihre beziehungsweise seine Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und deren Vertretung im Amt sowie die Leitungen der Direktionen und deren Vertretungen im Amt übertragen.“

b) Absatz 4a Satz 10 wird aufgehoben.

16. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a  
Telekommunikationsüberwachung**

(1) <sup>1</sup> Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,



1. die entsprechend §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>2</sup> Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Terroristische Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Straftaten, die in § 129a Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet sind und die dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und die durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(3) <sup>1</sup> Soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist, kann die Polizei

1. von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person,
2. technische Mittel einsetzen, um die Gerätenummer der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person genutzten Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte zu ermitteln.

<sup>2</sup> Geräte- und Kartennummern Dritter dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 nur soweit und solange erhoben, gespeichert und mit anderen Geräte- und Kartennummern,

die zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen wurden oder hätten erhoben werden können, abgeglichen werden, wie dies zur Ermittlung der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person verwendeten Geräte- oder Kartennummer unerlässlich ist.<sup>3</sup> Die erhobenen Daten Dritter sind danach unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren.

(4)<sup>1</sup> Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bedürfen der richterlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist.<sup>2</sup> Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten.<sup>3</sup> Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden.<sup>4</sup> Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen.<sup>5</sup> Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird.<sup>6</sup> In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.<sup>7</sup> Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 6 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.<sup>8</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.<sup>9</sup> Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden.<sup>10</sup> Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann diese Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und ihre Vertretung im Amt übertragen.

(5) Im Antrag für eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(6)<sup>1</sup> Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 ergeht schriftlich.<sup>2</sup> In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,
4. die wesentlichen Gründe.

(7) <sup>1</sup> Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>2</sup> Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. <sup>3</sup> Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(8) <sup>1</sup> Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. <sup>2</sup> § 25 Absatz 4a Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. <sup>5</sup> Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. <sup>6</sup> Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. <sup>7</sup> Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. <sup>8</sup> Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. <sup>9</sup> Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. <sup>10</sup> Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. <sup>11</sup> Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. <sup>12</sup> Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 12 verwendet werden. <sup>13</sup> Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. <sup>14</sup> Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(9) <sup>1</sup> Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt und
5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder die Zielperson.

<sup>2</sup> Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. <sup>3</sup> Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 12 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.

(10) <sup>1</sup> Die nach Absatz 1 und Absatz 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der
  - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
  - b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie
  - c) Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

<sup>2</sup> Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. <sup>3</sup> Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. <sup>4</sup> Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(11) <sup>1</sup> Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 und 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. <sup>2</sup> Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. <sup>3</sup> Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(12) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt bezüglich der Datenerhebungen nach Absatz 1 und Absatz 3 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.

(13) <sup>1</sup> Über eine Maßnahme nach dieser Vorschrift sind zu benachrichtigen im Falle

1. des Absatzes 1 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und
2. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 die Zielperson.

<sup>2</sup> Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. <sup>3</sup> Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. <sup>4</sup> Die Benachrichtigung einer Person gemäß Satz 1 Nummer 1, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, kann zudem unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. <sup>5</sup> Nachforschungen zur Identität einer solchen Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. <sup>6</sup> § 25 Absatz 7 Satz 5 bis Satz 9 gilt entsprechend.

(14) § 25 Absatz 8 und Absatz 10 gilt entsprechend.

(15) <sup>1</sup> Diese Regelung tritt mit Ablauf des [einsetzen: Datum desjenigen Tages und Monats des vierten auf die Verkündung des Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze folgenden Kalenderjahres] außer Kraft. <sup>2</sup> Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert. <sup>3</sup> Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.“

17. Der bisherige § 25a wird § 25b und wird wie folgt gefasst:

### **„§ 25b**

#### **Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten**

(1) <sup>1</sup> Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person können Polizei und Feuerwehr von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>2</sup> Die Daten sind der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu übermitteln. <sup>3</sup> Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. <sup>4</sup> § 108 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Polizei und Feuerwehr technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.

(3) <sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen von § 25a Absatz 1 Satz 1 kann die Polizei von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort des Telekommunikationsendgerätes einer in jener Vorschrift genannten Person verlangen. <sup>2</sup> Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.

(4) <sup>1</sup> Bei Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. <sup>2</sup> Sämtliche nach Absatz 1 bis 3 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(5) <sup>1</sup> Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. <sup>2</sup> Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.

(6) Für Maßnahmen nach Absatz 3 gilt § 25a Absatz 4, 5, 6, 9, 10, 12, Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 und Absatz 14 entsprechend.

(7) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(8) <sup>1</sup> Die Absätze 3 und 6 treten mit Ablauf des [einsetzen: Datum desjenigen Tages und Monats des vierten auf die Verkündung des Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze folgenden Kalenderjahres] außer Kraft. <sup>2</sup> Die Anwendung dieser Absätze wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert. <sup>3</sup> Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup> Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten, bedürfen der richterlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. <sup>2</sup> Gleiches gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. <sup>3</sup> Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. <sup>4</sup> Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. <sup>5</sup> Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. <sup>6</sup> Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. <sup>7</sup> In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. <sup>8</sup> Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 6 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. <sup>9</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. <sup>10</sup> Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. <sup>11</sup> Die Anordnung ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 auf höchstens sechs Monate, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 auf höchstens ein Jahr zu befristen. <sup>12</sup> Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 kann um jeweils höchstens sechs Monate,

die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.<sup>13</sup> Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 durch Verdeckte Ermittler eines anderen Landes im Land Berlin, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll, bedürfen keiner richterlichen Anordnung nach Absatz 5 Satz 2 bis 7, soweit ihnen eine richterliche Anordnung im entsendenden Land zugrunde liegt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

19. In § 27 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt“ durch die Wörter „die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt“ ersetzt.

20. Nach § 29b wird folgender § 29c eingefügt:

**„§ 29c  
Meldeauflage**

<sup>1</sup> Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>3</sup> Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. <sup>4</sup> Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Anordnung. <sup>5</sup> Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. <sup>6</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

21. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

22. § 34 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup> Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. <sup>2</sup> Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. <sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen“ durch die Wörter „geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben oder
2. sich dort gesuchte Straftäter verbergen.“

24. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

#### **„§ 37a**

##### **Umsetzung von Fahrzeugen**

(1) <sup>1</sup> Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ein abgestelltes Fahrzeug zur Abwehr einer von diesem ausgehenden Gefahr selbst oder durch eine oder einen Beauftragten an eine Stelle im öffentlichen Verkehrsraum verbringen, an der das Parken gestattet ist (Umsetzung). <sup>2</sup> § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Ist eine Umsetzung nach Absatz 1 mangels Erreichbarkeit einer geeigneten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich, kann das Fahrzeug sichergestellt werden. <sup>2</sup> § 38 bleibt unberührt; die §§ 39 bis 41 gelten entsprechend.“

25. Nach § 41 werden folgende §§ 41a und 41b eingefügt:

#### **„§ 41a**

##### **Operativer Opferschutz**

(1) <sup>1</sup> Die Polizei kann für eine Person Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern sowie die geänderten personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn dies



zur Abwehr einer voraussichtlich nicht nur vorübergehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich und die Person für die Schutzmaßnahme geeignet ist und ihr zustimmt. <sup>2</sup> Maßnahmen nach Satz 1 können auf Angehörige der Person und ihr sonst nahestehende Personen erstreckt werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Personen nach Absatz 1 dürfen unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) § 26 Absatz 2 findet Anwendung auf diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 betraut sind, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt.

### **§ 41b** **Sicherheitsgespräch**

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Person informieren, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, eine andere Person werde in einem absehbaren Zeitraum eine Straftat begehen oder an ihrer Begehung teilnehmen, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommt oder ihre Kenntnis von der drohenden Straftat unbedingt erforderlich ist, um ihr ein gefahrenangepasstes Verhalten zu ermöglichen. <sup>2</sup> Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll das Sicherheitsgespräch außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen.“

26. In § 47 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Amt“ durch die Wörter „die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt“ ersetzt.
27. In § 66 werden nach den Wörtern „(Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ und dem Komma die Wörter „des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ sowie ein Komma eingefügt.
28. Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 Absatz 2, Nummer 11 Absatz 1, Nummer 21 Buchstabe a, und e und Nummer 24 Absatz 12 werden jeweils die Wörter „der Polizeipräsident in“ durch die Wörter „die Polizei“ ersetzt.
  - b) Nummer 23 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Polizei Berlin“.
  - bb) Die Wörter „des Polizeipräsidenten in“ werden durch die Wörter „der Polizei“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 38 wird die Nummer 37 und wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satz wird die Zahl „37“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Polizeipräsidenten in“ durch die Wörter „der Polizei“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

In § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin in der Fassung vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 4621) geändert worden ist, werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„<sup>3</sup>Das Land Berlin gewährleistet in Fällen des Satzes 1 als Teil der staatlichen Fürsorgepflicht angemessenen Rechtsschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren, die gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte geführt werden; Näheres hierzu wird in Ausführungsvorschriften der für das Dienstrecht zuständigen Senatsverwaltung geregelt. <sup>4</sup>Die Gewährung von Rechtsschutz in anderen Fällen bleibt unberührt.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes**

§ 23 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:  
  
„c) § 37a, Umsetzung von Fahrzeugen,“
2. Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

## **Artikel 4**

## **Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei**

Die Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei vom 17. Februar 1993 (GVBl. S. 98), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253, 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
    - „f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten,“
  - b) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.
2. § 7 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
    - „f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten,“
  - b) Die bisherigen Buchstaben f bis k werden die Buchstaben g bis l.

## **Artikel 5 Weitere Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 24c in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten“.
2. § 24c wird wie folgt gefasst:

**„§ 24c**

### **Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten**

(1) <sup>1</sup> Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Datenverarbeitung nach Satz 1 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup> Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. <sup>2</sup> Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung nach Absatz 1 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. <sup>3</sup> Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten,
2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen oder
3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten; § 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten gilt entsprechend.

<sup>4</sup> Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. <sup>5</sup> Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.

(3) <sup>1</sup> Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. <sup>2</sup> § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.“

### **Artikel 6 Inkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

2. Artikel 5 tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages und Monats des dritten auf die Verkündung des Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

### ***Begründung***

#### Allgemeines

Die präventiv-polizeiliche Arbeit und die damit einhergehenden Anforderungen an rechtliche Befugnisse und die sächliche wie personelle Ausstattung der Polizei unterliegen einem stetigen Wandel. Dies gilt in besonderem Maße für die Polizei Berlin als größter Sicherheitsbehörde einer modernen Metropole. Diesen Wandel in der täglichen Polizeipraxis, von Anschauungen und Lebensstilen, aber auch Bedrohungen unseres weltoffenen Gemeinwesens gilt es gesetzgeberisch nachzuvollziehen. Diesem Ziel dient dieses Gesetz, dass das Berliner Polizeirecht modernisiert.

Dabei wird ein dezidiert bedarfsorientierter und zugleich grundrechtsschonender Ansatz verfolgt. Dort, wo keine Bedürfnisse für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen bestehen, werden diese aufgehoben; wo sich ein Bedarf an neuen oder stärker konturierten Befugnissen zeigt, werden diese so geschaffen oder angepasst, dass dies einerseits berechtigten Sicherheitsinteressen des Gemeinwesens, andererseits dem Schutz der Grundrechte von Maßnahmeadressaten unter konsequenter Beachtung des Übermaßverbots Rechnung trägt. Der Schutz der Grundrechte ist dabei von überragender Bedeutung; nur dann, wenn eine verstärkte Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Berlin nicht genügt, kommt eine Erweiterung polizeilicher Befugnisse in Betracht.

So kann auf die Befugnis zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung an Orten, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen sowie an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, verzichtet werden. Hier ist eine Ergänzung der Liste von Straftaten von erheblicher Bedeutung um entsprechende milieubedingte schwere Straftaten und Ausweisung eines Ortes als kriminalitätsbelasteter Ort der richtige Weg, um Zwangsprostitution und Menschenhandel entgegenzuwirken. Entsprechendes gilt für die diesbezüglichen Befugnisse zum Betreten von Wohnungen, die aufgehoben werden sollen.

Soweit besonders grundrechtssensible Eingriffsbefugnisse erstmals eingeführt bzw. verschärft werden, ist es geboten, die Wirkungsweise und Anwendung dieser Befugnisse nach einem angemessenen Erprobungszeitraum unabhängig wissenschaftlich zu evaluieren. Die Evaluationsberichte bilden die Grundlage für die gesetzgeberische Entscheidung für oder gegen die Beibehaltung der neuen Befugnisse, ihre Einschränkung, Modifizierung oder erforderlichenfalls sogar Ausweitung. Zu diesem Zweck sollen neue, eingriffsintensive Befugnisnormen in ihrer Geltungsdauer zunächst auf einen angemessenen Erprobungszeitraum beschränkt sein – dies gilt für die einzuführende Ermächtigung zur präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung in § 25a ASOG, der Erstreckung der Befugnis zur Erhebung von Standortdaten von Telekommunikationsdiensteanbietern auf gefährliche Personen in § 25d Absatz 3 ASOG

und die Ermächtigung zur Nutzung körpernah getragener Kameras durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im neuen § 24c ASOG.

Wie der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz im Dezember 2016 gezeigt hat, steht auch Berlin im Fokus terroristischer Aktivitäten, die unseren demokratischen Rechtsstaat zu erschüttern suchen. Dennoch bedarf es zur präventiv-polizeilichen Abwehr terroristischer Straftaten keiner polizeilichen Sonderbefugnisse die, wie beispielsweise die elektronische Aufenthaltsüberwachung von nicht nachgewiesenem Nutzen wären. Die zur Abwehr schwerster Rechtsgutsgefährdungen geschaffenen allgemeinen Befugnisse genügen und werden entsprechend ausgerichtet und dabei maßvoll erweitert. So gestattet der einzuführende § 25a ASOG den Einsatz der Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr terroristischer Straftaten bereits im Gefahrenvorfeld; auch die Standortbestimmung eines Mobilfunkgerätes mittels Standortdatenabfrage beim Diensteanbieter nach § 25b Absatz 3 soll in diesen Fällen erleichtert möglich sein. Diese Regelungen gestatten es, mit angemessenen Mitteln auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren. Mit normenklaren und verhältnismäßigen Bestimmungen wird dabei der Schutz der Grundrechte der von den Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet.

Rechtsstaatlich klar definierte, den Anforderungen moderner Polizeiarbeit genügende Befugnisregelungen dienen dem Schutz aller in Berlin lebenden oder unsere Stadt besuchenden Menschen. Sie dienen zugleich dem Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und geben ihnen Rechtssicherheit in ihrem für die Sicherheit unserer Stadt unerlässlichen Einsatz. Und dort, wo sich typisierte polizeiliche Maßnahmen auf der Grundlage der Generalklausel des § 17 Absatz 1 ASOG in der Praxis etabliert und bewährt haben, werden diese als Standardmaßnahmen normenklar gesondert geregelt. Dies gilt für die Meldeaufgabe, deren Verlängerung über einen Monat hinaus grundrechtsstärkend unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung gestellt wird. Ebenso werden die in der polizeilichen Praxis bewährten Instrumente der Gefährderansprache und des Sicherheitsgesprächs im Falle drohender Straftaten sowie die gefahrenabwehrende Umsetzung von Fahrzeugen nunmehr auf eine spezifische Rechtsgrundlage gestützt.

Beispielhaft für rechtssicher ausgestaltete neue Befugnisse ist die Rechtsgrundlage für den erprobungsweisen Einsatz so genannter Bodycams, also körpernah getragenen Minikameras, die anlassbezogen eingeschaltet werden können. Diese dienen sowohl der Eigensicherung der beteiligten Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst als auch der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Zudem wird die Transparenz polizeilichen Handelns erhöht, indem die Aufzeichnungen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen und Sachverhaltsaufklärungen durch die oder den neuen Polizeibeauftragten verwendet werden können. Die Auswirkungen dieser zeitlich zunächst auf drei Jahre befristeten Befugnisnorm und deren praktische Anwendung werden unabhängig wissenschaftlich evaluiert.

Erstmalig wird auch eine Rechtsgrundlage zur präventiven Telekommunikationsüberwachung zum Schutz qualifizierter Rechtsgüter sowie zur Verhütung terroristischer Straftaten eingeführt. Das Land Berlin folgt damit dem Beispiel der übrigen Länder, die die präventive Telekommunikationsüberwachung in ihren Polizeigesetzen geregelt haben oder dies beabsichtigen. Unter den Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung wird zudem künftig die Standortermittlung von Telekommunikationsendgeräten mittels Abfrage der Standortdaten bei dem Diensteanbieter zur Ermittlung des Aufenthalts gefährlicher Personen ermöglicht. Auch werden erstmalig ausdrückliche Regelungen zum operativen Opferschutz getroffen, um

so dem gebotenen Schutz aktueller und potenzieller Opfer schwerster Straftaten in herausragenden Gefährdungslagen rechtssicher Rechnung tragen zu können.

Einer gesetzgeberischen Anerkennung der hohen Bedeutung der Transparenz des Handelns einer modernen Großstadtpolizei soll die ausdrückliche gesetzliche Regelung der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugskräften und die Festschreibung einer Pflicht zur Veröffentlichung der Zahl und Orte so genannter kriminalitätsbelasteter Orte in umschreibender Form dienen. Auch soll die amtliche Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde zeitgemäßem Sprachgebrauch angepasst werden („Polizei Berlin“).

Ferner wird der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern im Vorgriff auf die in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgende Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz erstmals umfassend im ASOG geregelt. Zudem sieht der Gesetzentwurf zur Stärkung der Persönlichkeitsrechte der von einem präventivpolizeilichen Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern betroffenen Personen die Einführung eines Richtervorbehalts vor. Der Stärkung der Persönlichkeitsrechte trans- und intergeschlechtlicher Personen dient zudem die Änderung der Vorschrift über die Durchsuchung von Personen, die die bereits geübte polizeiliche Praxis gesetzlich festschreibt.

Auch soll die zulässige Höchstdauer des polizeilichen Unterbindungsgewahrsams von vier Tagen wieder auf den Tag nach Ende des Tages nach dem Ergreifen – also auf 48 Stunden – verkürzt werden.

Wie in vielen anderen Bundesländern sollen zudem auch in Berlin den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Zollverwaltung des Bundes die bislang bereits Polizeidienstkräften eines anderen Landes oder des Bundes eingeräumten allgemeinpolizeilichen Eilbefugnisse eröffnet werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Unterstützung der Polizei Berlin zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf sieht schließlich notwendige Folgeänderungen in weiteren Rechtsvorschriften vor.

Die Anpassung des ASOG an das novellierte Berliner Datenschutzgesetz, das seinerseits die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. September 2016, S. 89) im Landesrecht umsetzt, als auch die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 – BVerfGE 141, 220) bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben in Kürze vorbehalten. Soweit der Gesetzentwurf allerdings die Einführung einer Ermächtigung zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung vorsieht, wurden die Vorgaben aus dem Urteil zum BKAG bereits berücksichtigt. Gleiches gilt für die Regelungen der Anordnungsbefugnis zum Einsatz von Verdeckten Ermittlern und V-Personen sowie des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger.

### Einzelbegründung

## Zu Artikel 1 (ASOG)

### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht wird den Änderungen des ASOG durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Nummern 2, 3, 5, 27 und 28 Buchstabe (Änderung von § 4 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 3 Satz 1, § 47 Absatz 4 Satz 4 sowie des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben)

Mit der förmlichen Änderung der Behördenbezeichnung „Polizeipräsident in Berlin“ in die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Polizei Berlin“ wird ein bereits weitgehend erfolgter Wandel im allgemeinen Sprachgebrauch gesetzgeberisch nachvollzogen, der dem Selbstverständnis einer modernen Hauptstadtpolizei entspricht. Auf die – zwar traditionsreiche aber nicht mehr zeitgemäße – bisherige Behördenbezeichnung wird verzichtet; die neue amtliche Behördenbezeichnung entspricht der Praxis der meisten anderen Bundesländer. Die Bezeichnung „Polizei Berlin“ wird auch in den modernen Medien von Dritten wie auch der Polizei selbst bereits seit geraumer Zeit genutzt und ist damit bereits zum „Markenkern“ dieser traditionsreichen Berliner Sicherheitsbehörde geworden.

Die übrigen Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes Berlin, in denen die amtliche Behördenbezeichnung Verwendung findet, sollen in einem gesonderten gebündelten Verfahren an die neue amtliche Behördenbezeichnung der Polizei Berlin angepasst werden.

### Zu Nummer 4 (§ 5a ASOG - neu)

Im neuen § 5a ASOG werden die Legitimationspflicht und die Kennzeichnungspflicht der Polizeivollzugskräfte erstmals ausdrücklich und normenklar gesetzlich geregelt. Durch die in § 5a einheitlich verwendete Formulierung „Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst“ wird klargestellt, dass diese für eine moderne, bürgerinnen- und bürgerorientierte Polizei selbstverständlichen Pflichten auch für Angestellte mit Vollzugsaufgaben im Sinne von § 5 Absatz 2 ASOG und der Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei umfasst.

Nach Absatz 1 haben sich Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin auszuweisen, wenn dies die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person verlangt. Die Vorschrift verfolgt den Zweck der Transparenz polizeilichen Handelns, da sich die betroffene Person dadurch vergewissern kann, dass sie die polizeiliche Maßnahme zu dulden hat und dadurch auch die Identität der handelnden Dienstkraft erfährt. Die Legitimationspflicht trifft alle im Land Berlin auf der Grundlage des ASOG tätigen Polizeivollzugskräfte.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird die innerbehördlich durch Geschäftsanweisungen und Arbeitshinweise bereits verbindliche Kennzeichnungspflicht von Vollzugskräften der Polizei Berlin ohne wesentliche Änderung in der Sache erstmals ausdrücklich gesetzlich geregelt. Eine solche parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage trägt der grundrechtlichen Bedeutung der Kennzeichnungspflicht im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes Rechnung, wie sie unlängst höchstrichterlich bekräftigt wurde (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 – 2 C 32.18 –).



Die Dienstkräfte sind verpflichtet, wahlweise ihren Familiennamen oder eine Dienstnummer zu tragen. Für geschlossene Einheiten gilt eine Kennzeichnungspflicht mittels taktischer Kennzeichnung. Die – eng auszulegende – Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 3 erlaubt den Verzicht auf eine Kennzeichnung wenn diese – wie beispielsweise bei Hubschrauberbesatzungen, motorisierten Ehrengewahrsamern oder Taucherinnen und Tauchern – mit Blick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist oder die nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkraft anderweitig sichergestellt ist.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 9 des Polizeigesetzes des Landes Brandenburg erklärte das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung für verfassungsgemäß. Der Eingriff in das den Dienstkräften zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die durch die individuelle Kennzeichnung bezweckte verstärkte Bürgernähe und Transparenz gerechtfertigt. Die Kennzeichnung ermöglicht eine vereinfachte nachträgliche Identifikation der eingesetzten, aufgrund der getragenen Körperschutzausrüstung kaum unterscheidbaren Dienstkräfte und stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger keiner anonymen Staatsgewalt gegenüberstehen.

Absatz 3 beschreibt diese Anwendungszwecke. Absatz 4 sichert die zweckentsprechende Verwendung der Daten über die Zuordnung der Kennzeichnung.

#### Zu Nummer 5 Buchstabe c (Änderung von § 8 Absatz 3 ASOG)

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Übertragung allgemeinpolizeilicher Eilbefugnisse auf die in § 10a Absatz des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) genannten Dienstkräfte der Zollverwaltung des Bundes.

Anders als in anderen Bundesländern – wie beispielsweise in Brandenburg – verfügen Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung im Land Berlin nicht über allgemein polizeiliche Eilkompetenzen und dürfen demnach keine notwendigen Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Problematisch kann dies insbesondere dann werden, wenn Zollbeamtinnen und Zollbeamte beispielsweise einen flüchtigen Straftäter entdecken. Da ihnen selbst kein polizeiliches Festnahmerecht zusteht, verfügen sie – obgleich Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft – lediglich über das Jedermann-Festnahmerecht nach § 127 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO). Allein auf dieser Grundlage können bestimmte Gefahrensituationen jedoch nicht durchweg adäquat bewältigt werden. § 12d ZollVG gestattet es den Ländern daher, Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Absatz 1 ZollVG zu ermächtigen, im Zuständigkeitsbereich des Landes polizeiliche Amtshandlungen vorzunehmen, wenn die zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Bei diesen Zollbediensteten handelt es sich um diejenigen Kräfte, denen nach § 9 Nummer 2 und 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist.

§ 8 ASOG regelt bisher nur den Einsatz von Polizeidienstkräften anderer Bundesländer und des Bundes sowie Bediensteter ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben. Die Bestimmung wird nunmehr in Absatz 3 insofern erweitert, als die entsprechende Geltung des § 8 Absatz 1 und 2 ASOG auf § 10a Absatz des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) genannten Dienstkräfte der Zollverwaltung des Bundes angeordnet wird.

Zu den allgemeinpolizeilichen Eilkompetenzen, auf die dann auch die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Zollverwaltung zurückgreifen können, gehören beispielsweise das Festnahmerecht, Untersagungsverfügungen sowie Identitätsfeststellungen. Im Einzelfall besteht damit künftig insbesondere die Möglichkeit zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sofern Polizeivollzugsbeamte nicht schnell genug zugegen sein können. Diese in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG genannten Situationen werden den Regelfall der Ausübung der Eilkompetenz der Zollvollzugskräfte bilden.

#### Zu Nummer 6 (Änderung von § 17 Absatz 3 Nummer 2 ASOG)

Der Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung in Absatz 3 Nummer 2 wird teilweise erweitert und redaktionell bereinigt.

Die Straftaten nach §§ 232 Absatz 1 und 233a Absatz 2 StGB sind als Katalogtaten nach § 100a Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe i StPO bereits von § 17 Absatz 3 Nr. 1 2. Alternative erfasst und können daher im Sinne größerer Übersichtlichkeit und rechtssystematischer Stringenz gestrichen werden. Neu aufgenommen als Katalogtaten werden die Straftaten nach § 180a (Ausbeutung von Prostituierten), § 181a (Zuhälterei) und § 182 Absatz 1 und 2 (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) StGB, um der Polizei in diesem wichtigen Deliktsfeld auch nach Streichung der prostitutionsbezogenen Befugnisse in § 21 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 36 Absatz 4 Nr. 2 (Artikel 1 Nummern 10 und 23 dieses Gesetzentwurfs) gezielte Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten zu ermöglichen.

#### Zu Nummern 7 und 15 Buchstabe b (Änderung von § 18 und § 25 Absatz 4a ASOG)

Der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger wird durch die Neuregelung in § 18a ASOG umfassend angeordnet, sodass die Verweise auf §§ 53, 53a StPO in § 18 und 25 Absatz 4a ASOG entbehrlich ist.

#### Zu Nummer 8

##### *§ 18a ASOG – neu*

Der neu eingefügte § 18a bezweckt den Schutz der dort bestimmten nach § 53 Absatz 1 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Berufs- und Personengruppen bei gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen der Polizei. Die Vorschrift orientiert sich an § 160a StPO und § 62 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und berücksichtigt aktuelle verfassungsgerichtlich vorgegebene Grenzen gegenüber bestimmten Berufs- und Personengruppen, deren Tätigkeit eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt (insbesondere Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 zum BKAG und Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 03.03.2004 - 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 zur verfassungsrechtlichen Bewertung des sogenannten „Großen Lauschangriffs“). Das Vertrauensverhältnis zwischen einer Berufsheimnisträgerin bzw. Berufsheimnisträger und dem bei ihr bzw. ihm Rat und Hilfe Suchenden ist besonders schützenswert und hat Vorrang vor dem Interesse der Allgemeinheit an vollständiger Sachaufklärung.

§ 18a Absatz 1 normiert einen absoluten Schutz für Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer und Abgeordnete. Gegenüber diesem Personenkreis sind sämtliche Standardmaßnahmen - offen oder verdeckt - unzulässig, wenn dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Personen das Zeugnis verweigern dürften. Zur Sicherung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung tritt neben das Beweiserhebungsverbot aus § 18a Absatz 1 Satz 1 - davon unabhängig - ein Beweisverwertungsverbot nach § 18a Absatz 1 Satz 2 sowie die Lösch- und Dokumentationspflichten aus § 18a Absatz 1 Satz 3 und Satz 4. Verlangt wird hierbei nur das Bestehen des Zeugnisverweigerungsrechts, nicht aber dessen Ausübung. Die Schutzwirkung entfällt erst, wenn der Begünstigte nach § 53 Absatz 2 Satz 1 StPO von der Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 StPO gewährt § 18a Absatz 2 einen relativen Schutz.

§ 18a Absatz 3 regelt den Schutz der Berufshelfer vor polizeilichen Maßnahmen.

Die sogenannte Verstrickungsregelung des § 18a Absatz 4 öffnet das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnisträger und einem bei ihm Rat und Hilfe Suchenden für polizeiliche Maßnahmen, wenn die zeugnisverweigerungsberechtigte Person die Gefahr verursacht hat.

Die weiteren nach dem Urteil des BVerfG zum BKAG gebotenen Anpassungen des ASOG sollen in Kürze in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen

#### *§ 18b ASOG – neu*

Durch Gefährderansprache und Gefährderschreiben nach dem neu eingefügten § 18b können die Ordnungsbehörden und die Polizei einzelfallbezogen an eine Person appellieren, sich gesetzentreu zu verhalten. Die Kontaktaufnahme kann zunächst einen rein informativen Zweck haben, die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass von ihr eine Gefahr ausgeht und sie gegebenenfalls mit gefahrenabwehrenden Maßnahmen durch die Ordnungsbehörden und die Polizei rechnen muss. Durch nachdrückliches Aufzeigen der bestehenden gesetzlichen Ge- oder Verbote kann der Person eindringlich vor Augen geführt werden, dass sie polizeibekannt ist und insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten nicht geduldet werden würde. Die Maßnahme soll eine abschreckende Wirkung für die Person entfalten und die Einsicht der Person wecken, von der Verwirklichung der Gefahr Abstand zu nehmen.

Gefährderansprache und Gefährderschreiben werden bislang auf die Generalklausel des § 17 Absatz 1 ASOG gestützt. Die Einführung einer speziellen Befugnisnorm ist sachgerecht, um ein in der polizeilichen Praxis bewährtes Handlungsinstrumente hinsichtlich Voraussetzungen und Inhalt gesetzlich festzuschreiben und so die Rechtssicherheit des Handelns der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu erhöhen.

Die Gefährderansprache erfolgt mündlich, erforderlichenfalls auch fernmündlich. In einem Gefährderschreiben können die Ordnungsbehörden und die Polizei ihren Appell schriftlich an eine Person richten. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass von der Person eine Gefahr ausgeht und die Maßnahme zur Abwehr dieser Gefahr erforderlich ist.

Die Gefährderansprache soll nach Satz 3 außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen, um eine etwaige soziale „Prangerwirkung“ der Gefährderansprache auszuschließen. Im Einzelfall kann beispielsweise eine Ansprache der Betroffenen an ihrer Wohnung gegenüber dem Aufsuchen der Person an ihrer Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder an ihrer Schule vorzuziehen sein. Die Einbeziehung Dritter kann sich demgegenüber als erforderlich erweisen, wenn die betroffene Person eine Kontaktaufnahme an der Wohnung vermeidet. Die Gefährderansprache in Gegenwart von Dritten stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person dar. Er ist nur gerechtfertigt, wenn andernfalls der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre. Darüber hinaus ist es nicht zulässig, Dritte gezielt in Schutzmaßnahmen einzubeziehen, etwa mit der Intention, auf die betroffene Person einzuwirken.

Nach Satz 4 können die Ordnungsbehörden und die Polizei die betroffene Person für die Dauer der Maßnahme anhalten, um die Gefährderansprache durchzuführen. Die Regelung ist unerlässlich, um es den Ordnungsbehörden und der Polizei im Einzelfall zu ermöglichen, Kontakt zu der betroffenen Person außerhalb ihrer Wohnung aufzunehmen und eine Gefährderansprache vor Ort abschließen zu können.

#### Zu Nummern 9, 13 und 14 (§ 19a ASOG und § 24c ASOG - neu)

Mit der Aufhebung des bisherigen § 19a ASOG in Nummer 9 und dem in Nummer 13 vorgesehenen neuen § 24c ASOG wird die Befugnis der Polizei zur Anfertigung von Videoaufnahmen und –aufzeichnungen im öffentlichen Raum zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erweitert und neu systematisiert.

Mit der Gesetzesänderung wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Körperkameras geschaffen. Die Ausrüstung der Polizei sowie das Einsatztraining sind maßgebliche Faktoren für den Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Daher soll die Ausstattung verbessert werden und die Polizei schrittweise mit Körperkameras ausgerüstet werden. Vorgesehen wird, dass die Körperkameras auch zum Schutz von Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben eingesetzt werden können. Die Technik soll zudem mehr Transparenz bei polizeilichem Handeln bewirken. Bürgerinnen und Bürgern wie auch der oder dem zu berufenen Polizeibeauftragten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Einsicht in die von den Körperkameras aufgezeichneten Daten zu nehmen. Dieser Zugang zu den Daten soll es erleichtern, die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns zu überprüfen. Ferner soll der ergänzende Einsatz von Körperkameras zu einer gegenseitigen respektvollen Begegnung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Bürgerinnen und Bürgern beitragen.

Bei der Neuregelung der Befugnis für Körperkameras haben bereits in anderen Ländern gesammelte Erfahrungen und begleitende Forschungen an Pilotversuchen Berücksichtigung gefunden. Beispielsweise bei Einsätzen von Körperkameras in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz wurde eine deeskalierende Wirkung der technischen Ausstattung festgestellt. Ferner vermindert der Einsatz von Körperkameras Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten. Diese Wirkung kann auch bei polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Rettungskräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste genutzt werden. Im Rahmen der bisherigen Auswertungen wurde bei den betroffenen Einsatzkräften und der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz der Körperkameras ermittelt.

Nach Absatz 1 dürfen Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erhoben und zur Beobachtung übertragen und aufgezeichnet werden. Das technische Mittel kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eingesetzt werden.

Die Polizei kann nach Absatz 1 Nummer 1 personenbezogene Daten mit einem von einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten körpernah getragenen technischen Mittel erheben. Nach Absatz 1 Nummer 2 kann das technische Mittel in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzt werden. Die Polizei kann dabei sowohl Bild- als auch Tonaufnahmen anfertigen. Damit wird die Befugnis bei der bisher in § 19a ASOG geregelten Datenerhebung anlässlich von Personen- und Fahrzeugkontrollen auf Tondaten erweitert. Die Einbeziehung der Tondaten ist erforderlich, da davon auszugehen ist, dass insbesondere die verbale Kommunikation zur Aufklärung von Handlungsabläufen beitragen kann. Der Einsatzort ist begrenzt auf den öffentlich zugänglichen Raum. Damit umfasst die Ermächtigung keine Datenerhebung in einer durch Artikel 13 GG speziell geschützten Wohnung. Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich offen.

Nach Absatz 1 Satz 2 darf eine begonnene Aufnahme erst beendet werden, wenn die polizeiliche Maßnahme, im Rahmen derer die Erforderlichkeit der Aufnahme entsteht, ihrerseits beendet ist. Nur die Erfassung eines insoweit in sich abgeschlossenen Geschehens, das über eine bloße Momentaufnahme hinausgeht, kann eine umfassende Beurteilung des Handelns aller an einem Einsatzgeschehen Beteiligten (Dienstkräften wie Dritten) gewährleisten – nicht zuletzt dann, wenn gegen Einsatzkräfte Vorwürfe vorschriftswidrigen Verhaltens erhoben wurden. Das „Geschehen“ ist insoweit nicht eng zu verstehen. Es bildet einen einheitlichen Lebensvorgang ab, der polizeiliche Maßnahmen umfasst, die sich typischerweise unmittelbar an das die Videoaufnahme auslösende Ereignis anschließen. Das aufzuzeichnende Geschehen ist demnach erst dann abgeschlossen, wenn der Zusammenhang zu weiteren polizeilichen Maßnahmen nur noch ein mittelbarer ist.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Kameraführenden können beispielsweise mit Warnwesten, die auf die Videoüberwachung hinweisen, ausgestattet werden. Es besteht die Möglichkeit, Polizeiautos, in denen Kameras eingesetzt werden, mit hinweisenden Aufklebern zu versehen. Die Betroffenen können vor Beginn der dauerhaften Aufzeichnung auf die Datenerhebung hingewiesen werden. Weitergehende Informationspflichten der Polizei nach § 41 Berliner Datenschutzgesetz werden durch die Regelung nicht berührt.

Die körpernah getragene Kamera soll gemäß Absatz 2 stets dann eingesetzt werden, wenn durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten unmittelbarer Zwang gegen eine Person angewendet wird oder die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person den Einsatz der Kamera ausdrücklich verlangt. Ein solches Verlangen setzt voraus, dass sich eine konkretisierte polizeiliche Maßnahme gegen eine individualisierte Person oder Personengruppe richtet. In diesen Situationen besteht für alle Beteiligten einer polizeilichen Maßnahme typischerweise ein erhöhtes Dokumentationsinteresse, dem die Normierung eines gegenüber Absatz 1 stark reduzierten Einsatzermessen der Körperkamera Rechnung trägt. Auf die Anfertigung der Bild- und Tonaufzeichnungen kann in diesen Fällen daher nur aus wich-

tigem Grund oder in atypischen Fällen abgewichen wichen, insbesondere dann, wenn aufgrund der Eilbedürftigkeit einer Maßnahme eine Aktivierung der Kamera nicht mehr möglich ist. Die „soll“-Regelung ist angesichts des Erprobungscharakters ihres Einsatzes auf diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten beschränkt, die mit körpernah getragenen Kameras ausgestattet ist.

Absatz 3 enthält die Befugnis, mit einer körpernah getragenen Kamera Vorabaufnahmen anzufertigen. Vor manuellem Anschalten des Gerätes können im Bereitschaftsbetrieb Bild- und Tonaufnahmen in einem Zwischenspeicher für höchstens 30 Sekunden erfasst werden. Erst nach aktiver Betätigung der Aufnahmefunktion durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten wird eine dauerhafte Speicherung der Daten ausgelöst. Ansonsten werden die kurzzeitig erfassten Daten automatisch gelöscht. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen ist hierbei sicherzustellen, dass die Daten unwiderruflich und vollständig gelöscht werden. Die Vorabaufnahme ist technisch erforderlich, damit keine Verzögerung nach dem Auslösen der Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kamera entsteht. Zudem sind eskalierende Handlungsverläufe für Kameraführende nicht immer vorhersehbar, so dass mit den Vorabaufnahmen bei überraschenden Angriffen ein zu spätes Einschalten verhindert werden kann.

Absatz 4 Satz 1 und 2 stellt sicher, dass Aufzeichnungen nach Absatz 1 manipulationssicher angefertigt und aufbewahrt werden; eine Löschung der Aufzeichnungen durch die an der Datenerhebung beteiligten oder von ihr betroffenen Dienstkräfte ist ausgeschlossen. Nach Absatz 4 Satz 3 sind die Daten genau einen Monat zu speichern und anschließend unverzüglich zu löschen. Die Speicherdauer von einem Monat verfolgt eine doppelte Zweckrichtung. Sie ermöglicht es einerseits der Polizei, das Einsatzgeschehen im Nachgang der Maßnahme im Hinblick auf die Verfolgung von Straftaten zu analysieren. Andererseits wird sichergestellt, dass die Aufzeichnungen nicht vor Ablauf der Einlegungsfrist eines auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns gerichteten Rechtsbehelfs gelöscht werden. Für die praktische Umsetzung der Löschvorgabe wird die Polizei in Form von Rollenprofilen festlegen, wer auf die Aufnahmen Zugriff erhält. Weitere technische Vorgaben sind durch die Polizei zu konkretisieren. Mit der in Satz 4 vorgeschriebenen Dokumentation der Löschung wird festgehalten, wer die Aufzeichnung löscht und wann die Löschung vorgenommen wird. Um eine wirksame Datenschutzkontrolle zu ermöglichen, müssen die Umstände der Löschung aus der Dokumentation erkennbar werden. Die Dokumentation ist bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle vorzuhalten, spätestens jedoch nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.

Entsprechend der vorgenannten doppelten Zweckrichtung der Speicherung der Aufnahmen ordnet Absatz 5 Satz 1 an, dass die Daten nur für die Verfolgung von Straftaten, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der aufgezeichneten polizeilichen Maßnahme und der Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten verwendet werden dürfen. Mit dem Verweis auf § 42 Absatz 4 ASOG sieht Absatz 5 Satz 2 vor, dass Daten über die Höchstspeicherdauer zur Aus- oder Fortbildung oder zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form genutzt werden können. Damit können die Aufzeichnungen insbesondere für polizeiliches Einsatztraining zu Deeskalationsmaßnahmen genutzt werden.

Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gemäß § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes waren in den letzten Jahren verstärkt mit gewalttätigen Ausschreitungen bei Einsätzen konfrontiert. Der von den Körperkameras erwartete Deeskalationseffekt könnte bei

Einsätzen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes daher von besonderem Nutzen sein. Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 6 eine Einsatzmöglichkeit von Kameras zur Eigensicherung im Fahrzeug oder am Körper der Einsatzkräfte vorgesehen.

Dem Erprobungscharakter der über den bisherigen § 19a hinausgehenden Regelungen zum Einsatz von Körperkameras Rechnung tragend wird die Geltungsdauer von § 24c auf drei Jahre beschränkt. Dies weist dem Gesetzgeber die Verantwortung zu, sich mit der Frage zu befassen, ob sich die Neuregelung in § 24c in der Praxis bewährt hat und daher auf Dauer beibehalten oder auf sie verzichtet werden soll. Diesem Zweck soll die in Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 vorgesehene unabhängige wissenschaftliche Evaluation dienen.

Sollte es nicht zu einer gesetzgeberischen Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung kommen, bestimmt Artikel 6 dieses Gesetzes, dass eine Fassung des § 24c im Zeitpunkt des ‚Auslaufens‘ der hier vorgesehenen Fassung des § 23c in Kraft tritt, die – wie der bisherige § 19a – keine Ermächtigung zum Einsatz körpernaher Kameras enthält.

#### Zu Nummer 10 (Änderung von § 21 ASOG)

Die Vorschrift zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung des § 21 Absatz 2 erfährt umfassende Änderungen. Auf nicht mehr zeitgemäße oder nicht mehr erforderliche Voraussetzungen für diese Maßnahme wird verzichtet; die Transparenz polizeilichen Handelns wird durch die im neuen § 21 Absatz 4 erstmals gesetzlich verankerte Pflicht zur Veröffentlichung von Zahl und ungefähre örtlicher Ausdehnung der sogenannten kriminalitätsbelasteten Orte, an denen eine verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung zulässig ist, und der Pflicht des Senats zur jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Abgeordnetenhaus wesentlich erhöht.

In diesem Kontext wird betont, dass die Polizei Berlin im Rahmen von verdachtsunabhängigen Kontrollen entsprechend des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots aus Artikel 3 Abs. 3 GG sowie in entsprechender Anwendung aktueller Rechtsprechung diverser Oberlandesgerichte (OVG Münster, Urt. v. 07.08.2018, Az. 5 A 294/16; OVG Koblenz, Urt. v. 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14.OVG, VGH Mannheim, Urt. v. 21.02.2018, Az. 1 S 1469/17) handelt und weiterhin jegliche Maßnahmen ohne eine rassistische oder ethnische Zuschreibung einer Person durchführt.

#### *Buchstabe a*

Die Streichung des Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb betrifft die Befugnis der Polizei zur Identitätsfeststellung an Orten, von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen.

In der polizeilichen Praxis hat sich gezeigt, dass kein Bedarf für eine solche Sondernorm besteht. Soweit es um die Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung geht, kann die Polizei wie bisher Identitätsfeststellungen auf der Grundlage von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG durchführen.

Die Streichung des Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b trägt der Tatsache Rechnung, dass die Prostitution weder rechts- noch sittenwidrig ist. Die Ausübung der Prostitution als solche kann daher keine polizeilichen Maßnahmen rechtfertigen. Eine Reihe anderer Bundesländer

hat aus diesem Grund bereits auf eine entsprechende Befugnisnorm verzichtet. Eine Schutzlücke ergibt sich durch die Streichung nicht, da die Polizei auch hier auf der Grundlage von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG tätig werden kann, soweit Anhaltspunkte für Straftaten von erheblicher Bedeutung vorliegen. Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung sind zum Beispiel Menschenhandel und Zwangsprostitution.

Zudem wird zusätzlich der Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung in § 17 Absatz 3 Nummer 2 um die §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten), 181a (Zuhälterei) und § 182 Absatz 1 und Absatz 2 (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) StGB erweitert (Artikel 1 Nr. 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Künftig können somit auch Orte, an denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort diese milieutypischen schweren Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden, als kriminalitätsbelastete Orte im Sinne von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a (neuer Fassung) ausgewiesen und die entsprechenden Eingriffsbefugnisse genutzt werden.

#### *Buchstabe b*

Der neu einzufügende Absatz 4 bestimmt, dass die Polizei Berlin Informationen zur räumlichen Ausdehnung der als kriminalitätsbelastete Orte gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ASOG eingestuften Gebiete veröffentlicht. Zur Sicherung effektiver Gefahrenbekämpfung beschränkt sich diese Verpflichtung auf eine umschreibende, schlagwortartige Bezeichnung des Ortes ohne adressgenaue Begrenzung, um die Transparenz des Handelns der Polizei Berlin als einer modernen Großstadtpolizei in angemessenem Rahmen sicherzustellen und gesetzlich zu verankern, ohne die Effektivität gefahrenabwehrender Maßnahme in nicht mehr vertretbarem Umfang zu beschränken. Die umschreibende Bezeichnung muss es den Normunterworfenen ermöglichen, die ungefähre räumliche Ausdehnung eines kriminalitätsbelasteten Ortes ermessen zu können. Bei der Veröffentlichung sind daher geographische Bezeichnungen zu verwenden, die geeignet sind, ein Gebiet hinreichend klar zu beschreiben und gegenüber den umliegenden Gebieten, die keine kriminalitätsbelasteten Orte sind, abzuheben.

Eine adressgenaue Bezeichnung des kriminalitätsbelasteten Ortes ist nicht geboten, da diese es potenziellen Straftäterinnen und Straftäter schon durch geringfügiges, gezieltes räumliches Ausweichen ermöglichen würde, sich erforderlichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen zu entziehen und unter Inkaufnahme eines geringeren Risikos von anderer, nicht weit entfernter, aber knapp außerhalb der räumlichen Grenzen des kriminalitätsbelasteten Orts liegender Stelle Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet eine adressgenaue Veröffentlichung der Grenzen eines kriminalitätsbelasteten Ortes auch nicht. Abgesehen davon, dass die polizeiliche Bewertung, ob und gegebenenfalls wo und wann sie die Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG für gegeben erachtet, nicht präjudiziell für das gerichtlich überprüfbare Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, verlangt das Rechtsstaatsprinzip nicht, dass die jeweils konkrete Maßnahme vorhersehbar ist, sondern nur, dass Betroffene grundsätzlich erkennen können, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen das Risiko eines Eingriffs gegeben ist (so jüngst OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.12.2018 – OVG 12 N 77.17 – juris Rn. 4). Mit dem neuen § 21 Absatz 4 Satz 1 gelingt insoweit die Balance zwischen der Kalkulierbarkeit und Vorsehbarkeit polizeilichen Handelns einerseits und dem Schutz einsatzkonzeptioneller, sensibler Interna zur effektiven Verhütung schwerer Straftaten andererseits.



Der Stärkung der Kontrolle des Handelns der Polizei Berlin dient die im neuen § 21 Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Verpflichtung des Senats zur jährlichen Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über die Bezeichnung der kriminalitätsbelasteten Orte, die Gründe ihrer Bestimmung und die an diesen Orten aufgrund § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG und § 34 Absatz 2 Nummer 2 ASOG getroffenen Maßnahmen.

#### Zu Nummer 11 (Änderung von § 22 ASOG)

Mit dem neu einzufügenden Satz 2 wird klargestellt, dass zur Prüfung eines Berechtigungsscheins auch eine Befugnis zum Anhalten der betroffenen Person besteht.

#### Zu Nummer 12 (Änderung von § 24b Absatz 1 ASOG)

Der Wortlaut wird im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs im ASOG sprachlich an die Formulierung in § 1 Absatz 3 angepasst.

#### Zu Nummern 15, 19 und 26 (Änderung von § 25 Absatz 3, § 27 Absatz 3 und § 47 Absatz 4)

In § 25 Absatz 3, § 27 Absatz 3 und § 47 Absatz 4 wird die bislang allein in der männlichen Sprachform wiedergegebene Bezeichnung der Behördenleitung der Polizei Berlin bzw. der Begriff „Behördenleitung“ durch eine auch die weibliche Sprachform berücksichtigende Formulierung ersetzt.

#### Zu Nummer 16 (§ 25a ASOG – neu)

Mit der neuen Vorschrift des § 25a ASOG erhält die Polizei erstmals die Befugnis zur gefahrenabwehrenden Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation.

Täter sind häufig darauf angewiesen, insbesondere über Mobilfunkgeräte zu kommunizieren. Dies gilt vor allem für länderübergreifend vernetzte Täter des internationalen Terrorismus. Der Polizei muss daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeit eröffnet werden, die Telekommunikation eines Betroffenen zu überwachen und aufzuzeichnen, um anhand der damit gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Die Befugnis zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung enthalten bereits gegenwärtig die Polizeigesetze Baden-Württembergs, Bayerns, Brandenburgs, Hamburgs, Hessens, Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, des Saarlands, Sachsens, Sachsen-Anhalts, Schleswig-Holsteins, Thüringens und des Bundes; in Bremen ist eine Einführung dieser essenziellen Ermittlungsmaßnahme geplant.

Die Maßnahme darf sich nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gegen eine entsprechend §§ 13 oder 14 ASOG verantwortliche Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, richten.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann sich die Maßnahme daneben auch gegen die Person richten, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird. Die Formulierung der Vorschrift stützt sich auf die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20.4.2016 zum BKAG a.F. (1 BvR 966/09, 1

BvR 1140/09) an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld konkreter Gefahren gemacht hat (siehe Rn. 232 zu § 201 Absatz 1 Nummer 2 BKAG a.F.). Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 regelt den Fall, dass das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird. Wegen des mit der Maßnahme verbundenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 GG ist die Überwachung und Aufzeichnung nur zulässig, soweit die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Nach Absatz 1 Satz 2 darf die Maßnahme auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden, etwa weil sie Gesprächsteilnehmer sind. Die Befugnis nach Absatz 1 umfasst nicht die Telekommunikationsüberwachung mittels technischen Eingriffs in informationstechnische Systeme (sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung). Eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist daher ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält die notwendige Definition der terroristischen Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3. Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI (RL 2017/541/EU) des Rates enthält eine Auflistung von Straftaten, die für eine Einstufung als terroristische Straftaten infrage kommen. Hierzu zählen die Straftaten, die in § 129a Absatz 1 und 2 StGB genannt sind. Zur Vereinheitlichung und aus Gründen der Rechtsklarheit verweist § 25a Absatz 2 ASOG-neu daher auf die in § 129a Absatz 1 und 2 StGB genannten Straftaten.

Die in § 129a Absatz 1 und 2 StGB bezeichneten Straftaten gelten jedoch nur dann als terroristische Straftat im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können. Die Einschränkung basiert auf Artikel 3 der Richtlinie.

Zur Ermöglichung einer Telekommunikationsüberwachung im Sinne von Absatz 1 sieht Absatz 3 zum einen die Befugnis der Polizei vor, bei Telekommunikationsdiensteanbietern die Bestandsdaten (§§ 95, 111 TKG) in dem in § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG geregelten manuellen Auskunftsverfahren derjenigen Person zu erheben, deren Telekommunikation nach Absatz 1 überwacht und aufgezeichnet werden soll. Zum anderen wird der Polizei – ebenfalls streng begrenzt auf den Zweck der Ermöglichung einer Maßnahme nach Absatz 1 – die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel (insbesondere des so genannten IMSI-Catchers) zur Ermittlung der Gerätenummer eines Mobilfunkendgeräts und der Kartenummer der darin verwendeten Karte dieser Person eingeräumt. Diese Maßnahmen sind insbesondere dann erforderlich, wenn der Polizei zwar die Identität der nach Absatz 1 zu überwachenden Person, nicht aber die für die Beantragung und Durchführung der Telekommunikationsüberwachung notwendige Karten- oder Geräte Kennungen bekannt sind.

Absatz 4 dient der verfahrensmäßigen Sicherung einer Maßnahme nach Absatz 1 und Absatz 3. Wegen des Eingriffs in Artikel 10 GG stehen die präventive Telekommunikationsüberwa-

chung nach Absatz 1 und die zu ihrer Vorbereitung oder Durchführung etwaig unerlässliche technische Ermittlung der Gerätenummer eines Mobilfunkendgeräts oder der Kartennummer der darin verwendeten Karte nach Absatz 3 Nr. 2 unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt. Nur bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall jedoch unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Für diesen Fall werden ein Verwendungsverbot und eine Löschungspflicht, diese wiederum verknüpft mit einer Unterrichtungspflicht bei bereits erfolgter Übermittlung, angeordnet. Damit wird die Bedeutsamkeit des Richtervorbehalts hervorgehoben. Die manuelle Bestandsdatenauskunft nach Absatz 3 Nr. 1 (§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG) erfordert keine richterliche Anordnung, da diese nicht das Grundrecht aus Artikel 10 GG, sondern allein das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berührt. Für diese Maßnahme ist zur verfahrensmäßigen Grundrechtssicherung ein auf die LKA-Leitung delegierbarer Behördenleitervorbehalt daher ausreichend aber auch geboten.

Die Absätze 5 und 6 enthalten Bestimmungen zu Inhalt und Form bezüglich Antrag und Anordnung der Maßnahmen. Sie sollen der Anordnung größtmögliche Bestimmtheit verleihen und eine gerichtliche Kontrolle der Maßnahme gewährleisten. Nach Absatz 7 Satz 1 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen, sie kann aber unter den Voraussetzungen von Absatz 6 Satz 2 verlängert werden. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nach Absatz 1 oder 3 nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

Absatz 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Telekommunikationsüberwachung in die Privatsphäre der Betroffenen eingegriffen wird. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung benennt die Inhalte von Gesprächen, die höchstpersönlich dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, als so gewichtig, dass eine gezielte Überwachung derartiger Gesprächsinhalte unzulässig ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 125). Hinsichtlich des Kernbereichsschutzes im Zusammenhang mit der Telekommunikationsüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Schutz beim Fernmeldegeheimnis anders ausgestaltet ist, als derjenige beim Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Denn die Bürger seien zur höchstpersönlichen Kommunikation nicht in gleicher Weise auf die Telekommunikation angewiesen wie auf eine Wohnung. Allerdings fordere der Grundsatz der Menschenwürde auch im Gewährleistungsbereich des Artikels 10 GG Vorkehrungen zum Schutz individueller Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bestehen also im konkreten Fall tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine Telekommunikationsüberwachung Inhalte erfasst, die zum Kernbereich zählen, so ist diese nicht zu rechtfertigen und muss unterbleiben (Satz 1).

Da aber bei der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung oder bei ihrer Durchführung nicht sicher vorhersehbar ist, welchen Inhalt die Gespräche oder Nachrichten haben werden, ist das Risiko nicht auszuschließen, dass die Abhörmaßnahme Kommunikation aus dem Kernbereich erfasst. Diese Situation regeln die Sätze 2 bis 9. Nach Satz 3 ist die Überwachung zu unterbrechen. Um bei Zweifeln nicht automatisch die potenziell für die Gefahrenabwehr sehr wichtigen Informationen nicht mehr verwenden zu können, kann nach Satz 4 bis 7 eine automatische Erfassung – ohne Sinneswahrnehmung durch Polizeivollzugskräfte – erfolgen; das gewonnene Datenmaterial ist dann unverzüglich dem zuständigen Gericht

zwecks Freigabe oder Vernichtung vorzulegen. Wenn die intensive Grundrechtsbetroffenheit hingegen nicht mehr anzunehmen ist, besteht auch kein Grund mehr, auf die Befugnis zu verzichten, sodass diese nach Satz 8 wieder aufgenommen werden kann. Satz 9 und 10 bestimmen, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensführung, die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung erlangt wurden, nicht verwertet werden dürfen und unverzüglich zu löschen sind. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend regeln die Sätze 11 bis 14 die im Rahmen des Kernbereichsschutzes gebotene Dokumentation.

Der umfassenden Umsetzung der Vorgaben des BKAG-Urteils des Bundesverfassungsgerichts im ASOG in einem separaten Gesetzgebungsvorhaben vorgreifend, regeln die Absätze 9, 10 und 12 bezogen auf die neu einzuführende Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung die Protokollierung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, die Kennzeichnung der erhobenen Daten zur Anwendung der Grundsätze der hypothetischen Datenerhebung sowie die regelmäßige Kontrolle der Maßnahmen durch die Berliner Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dies ist angesichts der besonderen Eingriffsintensität der einzuführenden präventiven Telekommunikationsüberwachung geboten und kann nicht einem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. Es wird angestrebt, in dem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zur vollständigen Anpassung des ASOG an die Vorgaben des BKAG-Urteils des BVerfG und an das novellierte Berliner Datenschutzgesetz, insbesondere die grundrechtsschützenden Verfahrens-, Form- und Kontrollvorschriften des derzeitigen § 25 und des neuen § 25a insgesamt neu zu fassen und soweit wie möglich in gesonderten Bestimmungen „vor die Klammer zu ziehen“ und damit überschaubarer zu fassen.

Absatz 13 regelt die von Verfassungs wegen gebotene Benachrichtigung der von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung betroffenen Personen.

Durch den Verweis auf § 25 Absatz 10 ASOG in Absatz 14 ist die parlamentarische Information und Kontrolle der Maßnahmen gewährleistet. Für die Löschung der im Rahmen der Maßnahmen erhobenen Daten erfolgt ein Rechtsfolgenverweis auf § 25 Absatz 8 ASOG, der in Ergänzung zu § 25a Absatz 3 Satz 6 und 7 ASOG gilt.

Im Sinne moderner (Erprobungs-)Gesetzgebung bei der Einführung eingriffsintensiver Befugnisse wie im Fall der Telekommunikationsüberwachung wird die Geltungsdauer von § 25a beschränkt: Gemäß Absatz 15 treten die Regelungen des neuen § 25a nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Dies weist dem Gesetzgeber die Verantwortung zu, sich nach einem angemessenen Zeitraum der Erprobung dieser im Berliner Polizeirecht völlig neuen und weitreichenden Eingriffsbefugnis mit der Frage zu befassen, ob sich diese Eingriffsbefugnis in der Praxis bewährt hat und zu einem dauerhaften Instrument präventiv-polizeilicher Arbeit werden soll oder auf sie verzichtet werden kann. Dabei gibt sie dem parlamentarischen Gesetzgeber auch Gelegenheit zu prüfen, ob es im Bereich der Nutzung modernster Kommunikationswege zur Vorbereitung schwerster Straftaten über die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung nach § 25a und zur Standortbestimmung nach § 25b hinaus möglicherweise weiterer – oder anderer – Eingriffsbefugnisse für eine an gewandelte Anforderungen moderner Polizeiarbeit angepasste effektive, zugleich aber grundrechtsschonende Gefahrenabwehr bedarf.

Diesem Zweck soll die in Absatz 15 Satz 2 und Satz 3 vorgesehene unabhängige wissenschaftliche Evaluation dienen. Sie soll dem Abgeordnetenhaus Aufschluss darüber geben, ob

sich die neuen Befugnisse des § 25a bewährt haben oder sie zu weit oder zu kurz greifen. Diese Evaluation kann daher erforderlichenfalls auch Hinweise auf möglichen Bedarf an weiteren Möglichkeiten der präventiv-polizeilichen Erkenntnisgewinnung auf dem Gebiet der Telekommunikation oder der Telemedien geben, der im Interesse einer wirksamen Bekämpfung terroristischer Straftaten und anderer schwerster Kriminalitätsformen gesetzgeberisch Berücksichtigung finden sollte. Auch wird im Rahmen der Evaluation die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder zur Zulässigkeit der Erstreckung polizeilicher Befugnisse auf das Gefahrenvorfeld Berücksichtigung finden können. Zudem dürfte im Rahmen der Evaluation besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt werden, ob sich die in Absatz 13 vorgesehene Benachrichtigungsregelungen bewährt haben und das von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung derzeit entwickelte „Funkzellen-Transparenz-System“ zur Benachrichtigung betroffener Personen bei Funkzellenabfragen auf der Grundlage der Strafprozessordnung auf die Benachrichtigung von Maßnahmen nach § 25a ASOG n. F. anwenden ließe.

#### Zu Nummer 17 (Änderung des bisherigen § 25a ASOG als neuer § 25b)

Mit der behutsamen Ergänzung des bisherigen § 25a ASOG und Neufassung als § 25b wird die bislang ausschließlich zur Ermittlung des Aufenthaltsortes gefährdeter – namentlich vermisster, suizidgefährdeter oder einen Notruf auslösender hilfloser – Personen vorgesehenen Befugnis zur Standortermittlung von Telekommunikationsendgeräten im Wege der Standortdatenauskunft durch Diensteanbieter in Absatz 1 auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährlicher Personen erstreckt, bei denen die Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung nach § 25a Absatz 1 n. F. vorliegen. Damit wird auch im Land Berlin die Standortauskunft zu einem Instrument für die Abwehr von Angriffen auf überragend wichtige Individual- und Gemeinschaftsrechtsgüter und kann dazu beitragen, terroristische Straftaten zu verhüten.

Der in § 25b Absatz 2 zur Aufenthaltsermittlung gefährdeter Personen gestattete Einsatz technischer Mittel wird hingegen nicht auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährlicher Personen erstreckt.

Absatz 1 und 2 enthalten – ohne inhaltliche Änderungen – die bislang in § 25a Absatz 1 und 2 ASOG vorgesehenen Befugnisse von Polizei und Feuerwehr zur Standortermittlung von Telekommunikationsendgeräten bei gefährdeten Personen.

Absatz 3 enthält die wesentliche inhaltliche Neuerung des § 25b, indem er bestimmt, dass die Polizei von Telekommunikationsanbietern unter den Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung nach § 25a Absatz 1 Satz 1 ASOG n. F. – also insbesondere zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sowie zur Verhütung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums drohender terroristischer Straftaten – Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes, beispielsweise eines Handys, verlangen kann. Die Standortermittlung von Telekommunikationsendgeräten stellt sich bezogen auf gefährliche Personen damit als weniger eingriffsintensive Maßnahmen als die – auf Telekommunikationsinhalte bezogene – Telekommunikationsüberwachung nach § 25a ASOG n. F. dar und knüpft an deren tatbestandliche Voraussetzungen an.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 25a Absatz 3 Satz 1 ASOG. Nach Absatz 4 Satz 2 bleibt die Pflicht zur unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten zur Ermittlung des Standorts von gefährdeten Personen sowie der nunmehr nach Absatz 3 erhobenen personenbezogenen Daten auch in der Neufassung der Vorschrift bestehen.

Absatz 5 Satz 1 und 2 entspricht inhaltlich 25a Absatz 4 ASOG.

Absatz 6 erklärt die wesentlichen grundrechtsschützenden Verfahrens- und Dokumentationsbestimmungen bei der Telekommunikationsüberwachung nach § 25a ASOG n. F. für anwendbar; dies betrifft unter anderem die Beschränkung der Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen nach § 25b ASOG n. F. auf die RichterIn oder den Richter für Fälle der Standortermittlung nach Absatz 3 sowie die Protokollierung der Standortdatenermittlung und Kennzeichnung der erhobenen Standortdaten. Die entsprechende Anwendung von § 25a Absatz 9 Satz 1 führt dazu, dass die Personen, zu deren Telekommunikationsendgeräten Standortdaten ermittelt wurden, sowie ggf. die um Auskunft ersuchten Diensteanbieter zu protokollieren sind.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 25a Absatz 5 ASOG.

Nach Absatz 8 treten die inhaltlich neuen Bestimmungen des § 25b – also insbesondere die in Absatz 3 erstmals vorgesehene Befugnis der Polizei, von einem Diensteanbieter eine Standortdatenauskunft bezogen auf das Telekommunikationsendgerät einer gefährlichen Person zu verlangen – nach vier Jahren automatisch außer Kraft. Zuvor ist die Anwendung der Absätze 3 und 6 unabhängig wissenschaftlich zu evaluieren. Auf die Ausführungen zu § 25a Absatz 15 wird verwiesen.

#### Zu Nummer 18 (§ 26 Absatz 4 ASOG – neu)

Erstmals wird auch für den zielgerichteten Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (V-Personen), und Verdeckten Ermittlern ein weitgehender Richtervorbehalt vorgesehen. Dies gebietet der mit diesem Einsatz regelmäßig verbundene tiefe Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen, wie dies das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum BKAG vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 – BVerfGE 141, 220, Rn. 172 ff.) betonte.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt daher einheitlich, dass der Einsatz von V-Personen von Verdeckten Ermittlern, der sich gegen bestimmte Personen richtet, der vorherigen richterlichen Anordnung bedarf. Dabei ist unerheblich, ob V-Personen eingesetzt werden, um Daten von einer oder mehreren Personen zu erheben. Dieser Antrag kann allein von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt gestellt werden. Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers bedarf nach Satz 2 auch dann der vorherigen richterlichen Anordnung, wenn er sich zwar nicht gegen eine bestimmte Person richtet, der Verdeckte Ermittler im Zuge seines Einsatzes aber eine Wohnung betreten soll, die nicht allgemein zugänglich ist. Die Formulierung ist der Regelung zu dem Einsatz Verdeckter Ermittler in § 110b Abs. 2 StPO entlehnt und wurde beispielsweise in § 45 Abs. 3 Nr. 5 BKAG für präventiv-polizeiliche Einsätze von Vertrauenspersonen und Verdeckte Ermittler übernommen. Der Begriff der Wohnung ist dabei weit auszulegen und entspricht dem von Art. 13 GG. Es fallen auch Geschäftsräume, Restaurants, Cafés, Hotels, Bars, Spielhallen usw. während der allgemeinen Öffnungs- und Geschäftszeiten unter den Wohnungsbegriff. Derartige, dem allgemeinen Pub-

likumsverkehr offen stehenden Räumlichkeiten sollen vom Richtervorbehalt allerdings nicht umfasst werden, sodass es der Einschränkung auf nicht allgemein zugängliche Wohnungen bedarf.

Zur Wahrung der Möglichkeit polizeilichen Agierens im Eilfall räumt die Vorschrift der Polizei und dort auch nur der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt in diesen Fällen die Befugnis ein, die Anordnung eines Einsatzes bei Gefahr im Verzug selbst anzuordnen. Eine solche Anordnung bedarf richterlicher Bestätigung binnen drei Tagen, ansonsten tritt sie außer Kraft. Für diesen Fall werden ein Verwendungsverbot und eine Löschungspflicht, diese wiederum verknüpft mit einer Unterrichtungspflicht bei bereits erfolgter Übermittlung, angeordnet.

Findet der Richtervorbehalt keine Anwendung, ist der Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern stets der Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt vorbehalten. Die Anordnung ist im Fall einer V-Person auf höchstens ein Jahr, im Fall eines Verdeckten Ermittlers auf höchstens sechs Monate zu befristeten; Verlängerungen der Anordnung sind zulässig.

Der neu einzufügende Absatz 5 enthält eine § 8 ASOG ergänzende Regelung zur Erforderlichkeit einer richterlichen Anordnung des Amtsgerichts Tiergarten im Fall von Einsätzen Verdeckter Ermittler der Polizeien anderer Bundesländer in Berlin, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. Liegt dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers eine für das Gebiet des entsendenden Landes geltende richterliche Anordnung des zuständigen Gerichts des entsendenden Landes zugrunde, legt Absatz 5 dieser Anordnung Wirkung auch im Land Berlin bei. Einer zusätzlichen Anordnung des Amtsgerichts Tiergarten bedarf es in diesem Fall bei Einsatz des Verdeckten Ermittlers in Berlin nicht. Im Übrigen gelten für den Einsatz die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8 Absatz 1 ASOG.

#### Zu Nummer 20 (§ 29c ASOG – neu)

Meldeauflagen können bislang aufgrund der polizeilichen Generalklausel des § 17 Absatz 1 ASOG angeordnet werden. Sie haben sich in der polizeilichen Praxis insbesondere im Vorfeld bestimmter Großveranstaltungen bewährt. Die Meldeaufgabe ist daher inzwischen als Standardmaßnahme anzusehen, die im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes durch den Gesetzgeber auf eine spezielle Ermächtigungsgrundlage gestellt werden soll. Mit der Einfügung der ausdrücklichen Regelung zu Meldeaufgaben wird insoweit größere Rechtsklarheit geschaffen.

Die Meldeaufgabe ist ein Gebot der Polizei an die betroffene Person, sich einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments bei einer Polizeidienststelle vorzustellen. Der Zweck der Meldeaufgabe besteht in der Regel darin, die betroffene Person daran zu hindern, einen bestimmten Ort aufzusuchen und so die Begehung von Straftaten durch diese Person zu verhindern. Meldeaufgaben stellen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, zudem wird die betroffene Person regelmäßig in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt. Sie sind daher nur gerechtfertigt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die mit einer Meldeaufgabe zu belegenden Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird. Die Bestimmung lässt hingegen keine Meldeaufgaben im bloßen Vorfeld einer Gefahr zu.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass bei der Festsetzung der Meldezeitpunkte und -intervalle auf die Lebensverhältnisse der betroffenen Person so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen ist. Zur Wahrung des Übermaßverbots wird die Dauer einer Meldeauflage auf einen Monat beschränkt; jede Verlängerung um einen weiteren Monat bedarf einer richterlichen Anordnung.

#### Zu Nummer 21 (Änderung von § 33 Absatz 1 ASOG)

Beim Gewahrsam handelt es sich um einen besonders intensiven Grundrechtseingriff. Seine Anordnung und Dauer unterliegen dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot. Der sogenannte Unterbindungsgewahrsam nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 ASOG ist auf eine kurze Freiheitsentziehung gerichtet. Dies zeigt sich daran, dass er dazu bestimmt ist, einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu begegnen.

Eine Höchstdauer des Gewahrsams von 48 Stunden wird in der Praxis für alle Fallgestaltungen als ausreichend erachtet, um den mit dem Gewahrsam verfolgten Zweck zu erreichen, so dass auf die gegenwärtig bestehende Möglichkeit der Verlängerung des Gewahrsams auf insgesamt bis zu vier Tagen verzichtet werden kann, ohne die Wirksamkeit präventiv-polizeilichen Handelns zu beeinträchtigen.

#### Zu Nummer 22 (Neufassung von § 34 Absatz 4 ASOG)

Der neu zu fassende § 34 Absatz 4 ASOG normiert bei einer Durchsichtung von Personen im Fall eines berechtigten Interesses nun ausdrücklich ein Wahlrecht der zu durchsuchenden Person bezüglich des Geschlechts der durchsuchenden Person (Ärztin oder Arzt, weibliche oder männliche Polizeivollzugskraft). Die diesbezüglich bereits geübte Praxis der Polizei Berlin wird damit im Interesse des betroffenen Personenkreises gesetzlich festgeschrieben.

Mit dieser Regelung, die sich an den Vorgaben für die strafverfahrensrechtliche Untersuchung in § 81d StPO orientiert, wird den Belangen derjenigen Personen, die aus bestimmten Gründen eine Durchsichtung durch eine Durchsichtungsperson bestimmten Geschlechts als schamverletzend betrachtet, Rechnung getragen. Ein berechtigtes Interesse kann etwa in einer Trans- oder Intergeschlechtlichkeit, einer als schamhaft empfundenen körperlichen Behinderung oder Umständen in der Biografie der betroffenen Person liegen. Aufgrund ihrer besonderen Rolle und Qualifikation sind bei einer Durchsichtung durch Ärztinnen und Ärzte höhere Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses zu stellen als durch nichtärztliche Durchsichtungspersonen.

Ein Wahlrecht besteht allerdings dann nicht, wenn eine sofortige Durchsichtung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

#### Zu Nummer 23 (Änderung von § 36 ASOG)

Vor dem Hintergrund der durch Artikel 13 Absatz 1 GG geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung und der Vorgaben aus Artikel 13 Absatz 7 GG wird Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem Vorbild des bremischen Polizeigesetzes folgend, tatbestandlich an die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 formulierten Eingriffsschwellen anzupassen. Gesetzlich festgeschrieben



wird damit die bereits gelebte verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift in ihrer gegenwärtigen Fassung, nach der eine Wohnung nur dann betreten werden darf, wenn nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls eine Lärmbelästigung vorliegt, die nach ihrer Art, Dauer und Intensität eine Gesundheitsgefährdung und damit eine dringende Gefahr gemäß Art. 13 Absatz 7 GG darstellt. Demgegenüber entfalten lediglich ausschließlich belästigende Emissionen keine den Grundrechtseingriff rechtfertigende Wirkung.

Bezüglich der in Absatz 4 vorgenommenen Streichungen der Betretenstatbestände wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nummer 10 zur Änderung von § 21 Absatz 2 ASOG verwiesen.

#### Zu Nummer 24 (§ 37a ASOG – neu)

Die aufgrund ihrer typischen ordnungsbehördlichen und polizeilichen Zweckrichtung als Standardbefugnis neu eingefügte Regelung gestattet die Umsetzung eines Fahrzeuges durch die Ordnungsbehörden und die Polizei Berlin zum Zweck der Gefahrenabwehr, die – vor allem in Fällen, in denen sich die ein Halte- oder Parkverbot unmittelbar aus einer Rechtsvorschrift und nicht aus einer straßenverkehrsbehördlichen Regelung mittels Verkehrszeichens ergibt – Regelung gilt – bislang auf die polizeiliche Generalklausel des § 17 Absatz 1 ASOG gestützt wird. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll die gefahrenabwehrende Fahrzeugumsetzung damit erstmals ausdrücklich als Standardmaßnahme normiert werden.

Absatz 1 definiert den Begriff des Umsetzens dabei als ein Verbringen des Fahrzeugs vom bisherigen Standort zu einem anderen (erlaubten) Stellplatz auf öffentlichem Straßenland ohne amtliche Inverwahrnehmung oder Begründung amtlichen Gewahrsams. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann das gefährdende Fahrzeug nach Absatz 2 sichergestellt werden, wenn die Umsetzung nicht möglich ist.

Da das Abstellen eines Fahrzeugs entgegen eines sich unmittelbar aus Rechtsvorschriften ergebenden Verbots – wie im Fall eines Abstellens auf der Fahrbahn in zweiter Reihe – bereits für sich genommen in der Regel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, wird das den Ordnungsbehörden und der Polizei mit der Bestimmung eingeräumte Entschließungsermessen in erster Linie durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesteuert.

#### Zu Nummer 25 (§ 41a und § 41b ASOG – neu)

##### *§ 41a - neu*

In der neuen Vorschrift des § 41a ASOG-neu werden besondere Befugnisse der Polizei geregelt, herausragende und voraussichtlich längerfristige Gefahrenlagen für Personen mithilfe von zeugenschutzähnlichen Maßnahmen des operativen Opferschutzes abzuwehren. Bislang kann die Polizei Berlin Maßnahmen des operativen Opferschutzes, wie sie beim Zeugenschutz in § 5 Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) und in § 30 Absatz 3 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind, nur auf der Basis des § 17 Absatz 1 ASOG treffen.

Es ist sachgerecht, den Schutz von gefährdeten Personen nicht ausschließlich an die Zeugeneigenschaft zu knüpfen. Der Schutz einer Person nach dem ZSHG setzt ihre Eigenschaft als Zeuge in einem Strafverfahren voraus. Nicht stets sind die gefährdeten Personen allerdings

auch Zeugen in einem Strafverfahren. Die von einer Vielzahl von Faktoren – und mitunter nicht zuletzt von Zufälligkeiten – abhängige Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens darf für die Möglichkeiten zum Schutz gefährdeter Personen nicht ausschlaggebend sein.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Befugnis der Polizei, für eine gefährdete Person vorübergehend eine Tarnidentität aufzubauen oder aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck können Urkunden und sonstige Dokumente hergestellt und vorübergehend verändert sowie die geänderten Daten verarbeitet werden. Der Anwendungsbereich der Norm ist nur dann eröffnet, wenn die Person noch nicht absehbar als Zeuge in einem Strafverfahren in Betracht kommt oder nicht mehr Zeuge in einem Strafverfahren ist und daher vorrangige Zeugenschutzmaßnahmen nach ZSHG nicht eingreifen.

Voraussetzung für den gefahrenabwehrrechtlichen operativen Opferschutz ist das Bestehen einer konkreten, auf einer kriminalistischen Einschätzung des Einzelfalls beruhenden Wahrscheinlichkeit, dass die Person konkret gefährdet ist und die Gefahr voraussichtlich längerfristig fortbestehen wird. Zudem muss die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich und geeignet sein. Eine potentiell schutzwürdige Person eignet sich für Maßnahmen des operativen Opferschutzes nur, wenn sie daran freiwillig und kooperativ mitwirkt. Die Geeignetheit der Maßnahme wird von der Polizei im Rahmen ihres Entschließungs- und Auswahlermessens geprüft. Eine Person kann sich beispielsweise als schutzwürdig, aber für eine Tarnidentität als ungeeignet darstellen, wenn sie ihre Einwilligung dazu nicht erteilt oder sich an Vereinbarungen nicht hält und auch künftig unkooperatives Verhalten vermuten lässt.

Nach Absatz 1 Satz 2 können Tarnidentitäten im Einzelfall für Angehörige oder sonst nahestehende Personen der gefährdeten Person aufgebaut und aufrecht erhalten werden, auch wenn diese selbst nicht gefährdet sind. Ein Anwendungsfall für die Erweiterung der Maßnahmen nach Satz 1 auf die in Satz 2 genannten Personen kann etwa die gemeinsame Verlagerung des Wohnsitzes einer ganzen Familie sein.

Absatz 2 gestattet einer Person nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 die Teilnahme am Rechtsverkehr unter der Tarnidentität, solange diese fortbesteht und nicht von der Polizei aufgehoben wurde.

Absatz 3 berechtigt die mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 betrauten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten, nach § 26 Absatz 2 ASOG unter einer Legende aufzutreten. Praktische Relevanz bekommt die Legendierung in Situationen, in denen ein öffentliches Auftreten der Beamten Rückschlüsse zulässt und die erfolgreiche Tarnung der Identität der gefährdeten Person vereiteln könnte.

Absatz 4 stellt Maßnahmen zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer Tarnidentität nach Absatz 1 unter den Vorbehalt der Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt.

#### *§ 41b ASOG – neu*

Mit dieser Bestimmung wird die etablierte Praxis des (zum Teil auch als Gefährdetenansprache oder Sensibilisierungsgespräch bezeichneten) Sicherheitsgesprächs auf eine spezifische Rechtsgrundlage gestellt. Danach ist die Polizei befugt, Personen über eine von Dritten aus-

gehende, drohende Gefahr in dem erforderlichen Umfang zu informieren. Die Vorschrift regelt die Ansprache von gefährdeten Personen sowie von Personen, deren Kenntnis von der drohenden Straftat unbedingt erforderlich ist, um ein gefahrenangepasstes Verhalten zu ermöglichen. Im Gegensatz zur Ansprache von Personen, von denen eine Gefahr für andere Personen ausgeht (sogenannte Gefährderansprache), ist die Ansprache von gefährdeten (sogenannte Gefährdetenansprache) sowie anderen Personen, von denen keine Gefahr ausgeht, eine Maßnahme des Opferschutzes.

#### Zu Nummer 27 (Änderung von § 66 ASOG)

Die Änderung des § 66 ASOG ist Ausfluss des Zitiergebots nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Regelung zur präventiven Telekommunikationsüberwachung ermöglicht eine Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 GG). Dieses Grundrecht ist in § 66 ASOG gegenwärtig noch nicht benannt, die Vorschrift ist daher zu ergänzen.

#### Zu Nummer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Redaktionelle Berichtigung der bisherigen Nummer 38 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben)

Mit der Änderung der Nummerierung der bisherigen Nummer 38 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben und dementsprechenden Anpassung seines Absatz 2 wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung von § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin)**

Die aus Gründen der dienstlichen Fürsorge im Sinne des § 45 Beamtenstatusgesetz gebotene und im Verfassungsrecht wurzelnde Unterstützung in gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte geführten Ermittlungs- und Strafverfahren wird durch die Änderung in Fällen einfachgesetzlich bekräftigt, die für Vollzugskräfte eine unvergleichliche Belastung darstellen: der allein aus Notwehr oder Notstand gerechtfertigte Gebrauch der Schusswaffe, die zu einer Verletzung oder gar den Tod der angreifenden Person führt.

Die Verwaltungspraxis bei der Unterstützung von Dienstkräften des Landes Berlin bei Rechtsschutzmaßnahmen ist bestimmt durch die von der Senatsverwaltung für Finanzen erlassenen Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) vom 18. Mai 2016 (ABl. S. 1166). Zweck der gewährten Unterstützung ist es, sicherzustellen, dass Beamtinnen und Beamte sich nicht durch Angst vor unberechtigter Strafverfolgung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstaufgaben gehemmt oder gar gehindert sehen sollen.

Flankierend zu den bisherigen Regelungen für Fälle des allein strafrechtlich, gerechtfertigten Schusswaffeneinsatzes – wie beispielsweise des sogenannten „finale Rettungsschusses“ – in § 9 Satz 1 und 2 UZwG Bln werden die genannten untergesetzlichen Regelungen der AV Rechtsschutz durch die Normierung der Gewährleistung eines ausreichenden Rechtsschutzes spezifisch gesetzgeberisch unterfüttert. Eine materielle Änderung der bisherigen bewährten Praxis wird mit dieser Sonderregelung einer außergewöhnlichen Sondersituation nicht angestrebt. Durch den neuen Satz 4 wird zudem klargestellt, dass diese gesetzliche Unterfütterung

die in der AV Rechtsschutz vorgesehene Vielzahl weiterer Fälle, in denen Rechtsschutz gewährt wird, unberührt lässt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung von § 23 Absatz 3 des Berliner Mobilitätsgesetzes)**

Als Folge der erstmaligen ausdrücklichen Normierung einer Standardbefugnis zum gefahrenabwehrenden Umsetzen in § 37a ASOG (Artikel 1 Nummer 24) soll diese Standardbefugnis durch eine Ergänzung des in § 23 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Mobilitätsgesetzes auch den verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten der Berliner Verkehrsbetriebe eingeräumt werden. Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 17 Absatz 1 ASOG wäre diesen Personen aufgrund der Einführung des § 37a ASOG verwehrt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei)**

Durch diese Änderung wird auch angestellten Polizeidienstkräften mit Vollzugsaufgaben die Befugnis eingeräumt, Bild- und Tonaufnahmen nach § 24c ASOG n. F. – unter anderem mittels körpernah getragener Kameras – anzufertigen.

### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des ASOG)**

Nach Ablauf der in der Befristungsklausel des § 24c Absatz 7 ASOG n. F. genannten Frist tritt diese Fassung des § 24c an die Stelle der außer Kraft getretenen Vorschrift. Damit entfällt in erster Linie die erprobungsweise vorgesehene Befugnis zum Einsatz körpernah getragener Kameras. Anders als der bisherige § 19a ASOG, soll es aber auch im Fall eines Verzichts auf die Befugnis zum Einsatz körpernah getragener Kameras bei der Ermöglichung, neben Bildaufnahmen und –aufzeichnungen auch Tonaufnahmen und –aufzeichnung mittels der Fahrzeugkameras anzufertigen.

### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Nach dieser Vorschrift soll das Gesetz mit Ausnahme der allein im Fall des ‚Auslaufens‘ von § 24c ASOG n. F. in Kraft tretenden modifizierten Fassung von § 24c ASOG am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten.

Berlin, den 12. Juni 2020

Saleh      Zimmermann      Kohlmeier  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Schatz      Helm      Schrader  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek      Gebel      Lux  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen